

Kriterien für die Erstellung von Energieberatungsberichten für Gebäude der EKBO

Energieberatung für Wohngebäude und Nichtwohngebäude entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinie im Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ des BMWi (siehe hier https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebäude/Beratene/Beratene_node.html) und hier https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebäude_Anlagen_Systeme/Modul2_Energieberatung/modul2_energieberatung_node.html):

- Förderung 80 % für Energieberatungen; unterschiedliche Höchstsätze
- Förderung nur für Gebäude unter Anwendung des Gebäudeenergiegesetzes, also nicht für Kirchen und Kapellen

Hinweise für Kirchengemeinden und Kirchenkreis

Energieberatungen sollten vorrangig für Gebäude in Auftrag gegeben werden, die gemäß der **kreiskirchlichen Bestandsplanung** nach § 8 KBauG langfristig für die kirchliche Arbeit genutzt werden sollen.

Die Notwendigkeit Energieberatungen für Gebäude zu beauftragen, die nicht unter das Gebäudeenergiegesetz fallen und die ein ungünstiges Verhältnis aus Nutzfläche und Kubatur aufweisen (z.B. Kirchen und Kapellen), insbesondere wenn es sich um denkmalgeschützten Bestand handelt, ist generell in Frage zu stellen und sollte vor Auftragserteilung umfänglich in der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis diskutiert werden.

- Keine Förderung für Energieberatungen oder Sanierungsmaßnahmen
- Die Gebäude können nur sehr beschränkt energetisch ertüchtigt werden
- Sehr hohe Investitionskosten bei energetischen Sanierungsmaßnahmen und Heizungserneuerungen
- Häufig sehr hohe Energieverbräuche und entsprechend hohe Betriebskosten bei oft nur (verhältnismäßig) kurzer durchschnittlicher Nutzung
- **Gute Alternativen verfügbar**, insbesondere körpernahe Heizungen wie z.B. elektrische Infrarotheizstrahler oder elektrisch beheizte Sitzkissen (siehe auch hier <https://www.ekbo.de/wir/umwelt-klimaschutz/themen-projekte/kirchenbankheizungen.html>)

Hinweise für Energieberater:innen

Für den Energieberatungsbericht sind die Emissionsfaktoren, die im Klimaschutzgesetz der EKBO (KISchG; siehe hier https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/1_WIR/10_Umwelt-und_Klimaschutz/Aktuelles/DS27_B_Klimaschutzgesetz_beschlossene_Fassung_201029.pdf) benannt sind, zu Grunde zu legen.

Besonders zu beachten ist, dass alle Kirchengebäude Ökostrom verwenden, der im KISchG mit 0 kg CO_{2e}/kWh definiert ist. Für elektrisch betriebene Varianten (z.B. Wärmepumpe) ist also **nicht** der bundesdeutsche Strommix zu Grunde zu legen, **strombedingte Emissionen entfallen**. Für Fernwärme ist der jeweilige Emissionsfaktor beim Anbieter zu erfragen, für Biogas ist der Emissionsfaktor 0,027 kg CO_{2e}/kWh zu verwenden. Die Emissionen des Bestands sowie der betrachteten Varianten sind in jedem Falle auszuweisen.

Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 4 – Emissionsfaktoren der unterschiedlichen Energieträger und Klimaschutzabgabe

Energieträger (Bezug Endenergie)	GEMIS-Prozessbezeichnung*	Relative Emissionen in kg CO_{2e} pro kWh	Abgabe in Cent pro kWh (bei einem CO₂-Preis von 125 € pro t CO_{2e})
Heizöl	Heizöl-Hzg. 100 %	0,319	3,99
Flüssiggas	Flüssiggas-Hzg. 100 %	0,277	3,46
Erdgas	Erdgas-Hzg. 100 %	0,25	3,13
Holz-Pellets	Holz-Pellets-Hzg. 100 %	0,027	0,34
Holz-Hackschnitzel	Holz-HS-Hzg 100 %	0,024	0,30
Stückholz	Holz-Stücke-Hzg. 100 %	0,019	0,24

*Quelle: Globales Emissions-Modell Integrierter Systeme (GEMIS), Version 4.95, April 2017
Im Falle von Fernwärme und Strom (außer Ökostrom; siehe Übergangsfrist § 7 Abs. 2) ist der Emissionsfaktor vom Versorgungsunternehmen zu erfragen.

Auch für die im Rahmen der Energieberatung zu betrachtenden Maßnahmen ist das KISchG zu berücksichtigen:

- Keine Heizungssysteme auf Basis fossiler Energieträger
- Bevorzugt ist **Umweltenergie** zu nutzen, z.B. mittels Wärmepumpe
- **Nachwachsende Rohstoffe**, z.B. Holz oder Biogas, sind erst **nachrangig** zu betrachten; unter „Biogas“ ist nur 100 % Biogas zu verstehen, also keine „Ökogas“-Tarife o. Ä., die aus fossilem Erdgas bestehen oder bei denen fossiles Erdgas beigemischt ist, und nur die Emissionen kompensiert wurden (siehe auch hier <https://www.ekbo.de/wir/umwelt-klimaschutz/themen-projekte/beschaffung/oekestrom.html>)
- **Bestandsgebäude, die nicht unter den Denkmalschutz** fallen, müssen den für Neubauten definierten Standard der **Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2016** erfüllen
- **Bestandsgebäude, die unter den Denkmalschutz** fallen, müssen den für das Referenzgebäude definierten Standard der **Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2016** **zuzüglich 60% beim Primärenergiebedarf beziehungsweise 75 % bei den Transmissionswärmeverlusten** erfüllen

Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit sollten technische Einrichtungen, wie z.B. Heizungsanlagen, pauschal mit einer Lebensdauer von 20 Jahren angesetzt werden, bauliche Maßnahmen, wie z.B. Wärmedämmung oder Erneuerung der Fenster, pauschal mit 40 Jahren. Im Beratungsbericht darzustellen sind die **Investitionskosten** in Form einer linearen Abschreibung über die Lebensdauer der Bauteile sowie die **Betriebskosten** inkl. notwendiger Wartungsarbeiten. Die **staatliche CO₂-Bepreisung** ist in Höhe von 65 € pro t CO_{2e} (brutto) zu berücksichtigen, die EKBO-interne **Klimaschutzabgabe** in Höhe von 125 €/t CO_{2e}. Mögliche **Förderungen** der öffentlichen Hand, z.B. BEG oder IBB (nur Berlin), sind auszuweisen.